

Ergänzungsbestimmungen

zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Isoliergewerbe zwischen

Verband Basler Isolierfirmen und Gewerkschaft Unia, Region Nordwestschweiz

per 1. Januar 2010

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (Art.6 GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe 2008/2012 haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

1. Arbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit beträgt gemäss Art. 28 GAV 2'080 Stunden.

2. Feiertage

Gestützt auf Art. 34 GAV werden 9 bezahlte Feiertage und arbeitsfreie Tage im Jahr bezahlt, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen:

Neujahr	Auffahrt
Pfingstmontag	1. August
Karfreitag	Weihnachten (25. Dez.)
Ostermontag	Stephanstag (26. Dez.)
1. Mai	

oder ein örtlich, betriebsintern zu vereinbarender freier Tag (z.B. Basler Fasnacht).

3. Lohnanpassung / Effektivlöhne

Gestützt auf Art. 43 GAV werden die Effektivlöhne sämtlicher dem GAV sowie der Ergänzungsbestimmungen unterstellten ArbeitnehmerInnen per 1. Januar 2010 um generell CHF 30.00 pro Monat erhöht. Damit ist der Landesindex der Konsumentenpreise bis 108.5 Punkte (September 2009, Basis Mai 2000) ausgeglichen.

4. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV gelten an 1. Januar 2010 folgende Mindestlöhne. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung

<u>Altersjahr</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
20. – 25.	Fr. 23.51	Fr. 4'075.00	Fr. 52'975.00
26. – 30.	Fr. 26.97	Fr. 4'675.00	Fr. 60'775.00
31. – 35.	Fr. 28.56	Fr. 4'950.00	Fr. 64'350.00
36. – 40.	Fr. 30.29	Fr. 5'250.00	Fr. 68'250.00
Ab 41.	Fr. 30.72	Fr. 5'325.00	Fr. 69'225.00

- b) Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschluss in artverwandten Berufen (z.B. Bau- und Lüftungspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipser usw.)**

<u>Altersjahr</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
20. – 25.	Fr. 22.94	Fr. 3'975.00	Fr. 51'675.00
26. – 30.	Fr. 26.11	Fr. 4'525.00	Fr. 58'825.00
31. – 35.	Fr. 27.98	Fr. 4'850.00	Fr. 63'050.00
36. – 40.	Fr. 29.14	Fr. 5'050.00	Fr. 65'650.00
Ab 41.	Fr. 29.57	Fr. 5'125.00	Fr. 66'625.00

- c) Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)**

<u>Altersjahr</u>	<u>pro Stunde</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
20. – 25.	Fr. 21.93	Fr. 3'800.00	Fr. 49'400.00
26. – 30.	Fr. 24.52	Fr. 4'250.00	Fr. 55'250.00
31. – 35.	Fr. 25.82	Fr. 4'475.00	Fr. 58'175.00
36. – 40.	Fr. 26.97	Fr. 4'675.00	Fr. 60'775.00
Ab 41.	Fr. 27.98	Fr. 4'850.00	Fr. 63'050.00

In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung kann dieser Mindestlohn für angelernete Mitarbeiter dieser Kategorie um max. 10% unterschritten werden.

- d) im 1. Jahr nach der Lehrabschlussprüfung gilt der Mindestlohn für max. 12 Monate ein Minimum Fr 3'900.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss 2.1 lit. a) und b) von Anhang 9 GAV.**

5. Entschädigung für Lernende (im Sinne einer Empfehlung)

Die Lehrverhältnisse werden in Ergänzung zu Anhang 7 GAV gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Lehrvertrag geregelt. Die Entschädigungen für Lernende inkl. Jahresendzulage (gestützt auf Art. 42 GAV) betragen:

<u>Lehrjahr</u>	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
1. Lehrjahr	CHF 650.00	CHF 8'450.00
2. Lehrjahr	CHF 850.00	CHF 11'050.00
3. Lehrjahr	CHF 1'150.00	CHF 14'950.00

Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 300.00 pro Monat. Die Berufsauslagen (effektive Fahrtkosten und Schulgeld) werden von der Lehrfirma übernommen.

6. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Lehrlinge entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 30.00/Monat.
 - Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00/Monat.
- Total CHF 40.00/Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00/Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 30.00/Monat.
- Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 10.00/Monat.
Total CHF 40.00/Monat
- Grundbeitrag von pauschal CHF 200.00/Jahr

Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmern eingezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.

7. Sparkonto für vorzeitige Pensionierung

- 7.1 Gestützt auf Art. 19, Art. 37 und Anhang 10 GAV ist der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer verpflichtet, jeweils 1 % des AHV-Bruttolohnes auf das Sparkonto der Spida Sozialversicherung einzuzahlen.
- 7.2 Der Arbeitgeber zieht den Betrag des Arbeitnehmers direkt vom Lohn ab und überweist diesen mit seinem Beitrag gemäss Weisung der Spida Sozialversicherung, Zürich.

8. Anschlussverträge

Gemäss Art. 8.4 LGAV haben die sich anschliessenden Firmen nebst dem periodischen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag eine jährliche Gebühr zu leisten, die von der Suva-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres abhängig ist – im Minimum CHF 300.00.

Durch den Beitritt zum Nebenvertrag entfällt für den Arbeitgeber der in Art. 8.6 GAV erwähnte Berufsbeitrag von CHF 40.00.

Sämtliche dem GAV unterstellte ArbeitnehmerInnen und Lernende sind verpflichtet, einen Vollzugskosten-, Ausbildungsbeitrag sowie einen Berufsbildungsbeitrag gemäss Art. 7 GAV von monatlich total CHF 40.00 zu entrichten.

9. Paritätische Berufskommission

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung der für beide Parteien entstehenden beruflichen Fragen und Probleme auf lokaler Ebene wird eine Paritätische Berufskommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmerverbände. Die Mitglieder werden von den vertragsschliessenden Verbänden gewählt. Die Tätigkeit der Paritätischen Berufskommission und deren Befugnisse werden in einem besonderen Reglement umschrieben (vgl. Art. 10 GAV)

10. Vertragseinhaltung, Vertragsverletzung, Konventionalstrafen

In Ergänzung zu Art. 13 GAV sind die Einzahlungen innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides auf das Konto der Regionalen Paritätischen Berufskommission zu leisten.

11. Kontrollorgan

Gestützt auf Art. 13 GAV wählt die Paritätische Berufskommission die Kontrollstelle GAV, Hermann Gauhl, Unterer Rütshetenweg 32, 4133 Pratteln, sowie die Baustellenkontrolle Basel, Elisabethenstrasse 23, 4051 Basel als Kontrollorgane.

12. Schiedsgericht

In Anwendung von Art. 12 GAV bestellen die Vertragsparteien der Ergänzungsbestimmungen als vertragliches Schiedsgericht das Ständige staatliche Einigungsamt Basel-Stadt, ergänzt durch je einen Parteivertreter.

13. Gültigkeitsdauer

Die Bestimmungen sind bis zum 31.12.2010 gültig.

Die Vertragsparteien

Isolsuisse

Der Präsident:

Der Sekretär:

K. Maurer

U. Hofstetter

Paritätische Landeskommission im Isoliergewerbe (PLK)

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

R. Glauser

R. Frehner

Verband Basler Isolierfirmen (VBI)

Der Präsident:

Der Sekretär:

Chr. Salz

M. Wild

Paritätische Berufskommission für das Isolierungsgewerbe des Kantons Basel-Stadt (PBK)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

L. D'Alessio

Chr. Salz

Für die Gewerkschaft Unia Zentralsekretariat

Der Co-Präsident:

Der Co-Präsident:

Mitglied der Sektorleitung Gewerbe:

R. Ambrosetti

A. Rieger

R. Frehner

Für die Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz

Die Regionalsekretärin

R. Schiavi

Basel/Bern/Zürich, im Dezember 2009